

Merkblatt

für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Mithilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer ÜEA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer ÜEA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der ÜEA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen aushändigen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z. B. Arbeiten an der ÜEA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u. a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre ÜEA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.

5. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- Nach einer Alarmauslösung ist Ihr Erscheinen (oder der von Ihnen benannte Verantwortliche) am Objekt notwendig.
- Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort rechtzeitig, auch wenn Sie den Verdacht des Missbrauchs haben.
- Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer ÜEA (z. B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u. ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre ÜEA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- Verändern Sie Ihre ÜEA nie ohne fachkundigen Rat.
- Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA beeinträchtigt werden kann (z. B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- Vermeiden Sie Falschalarme!

Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.

Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Darum unsere Bitte bei Alarmauslösungen:

- Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt.
- Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- Unterstützen Sie die Einsatzkräfte der Polizei besonders mit Ihren fundierten Ortskenntnissen.
- Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes.

Sollte an Ihrer ÜEA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme und damit verbundene unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Alarmanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre P o l i z e i